

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentii/Föhr

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Laurentii/Föhr in der Sitzung am 17.11.2014 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

(2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im Voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Wahlgräber werden jährlich gehoben – können aber auf Wunsch in einer Summe abgelöst werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für Rasenreihengräber im Feld G und Wahlgräber im Friedwald müssen im Voraus für die gesamte Ruhezeit entrichtet werden; auf Antrag ist eine jährliche Zahlung möglich.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

- | | |
|--|------------|
| 1. Wahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite | 18,00 EURO |
| 2. Rasenwahlgrabstätte mit oder ohne Pflanzstreifen | 28,00 EURO |
| (Urne oder Sarg) pro Jahr und Grabbreite | |
| 3. Anonyme Rasenreihengrabstätte (nur Feld G) | 28,00 EURO |
| (Urne oder Sarg) pro Jahr und Grabbreite | |
| 4. Urnengrabstätte in Baumlage | 30,00 EURO |
| 5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten | |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr.1 bis Nr. 2 berechnet. | |
| Für die unter Nr. 3 bis Nr. 4 aufgeführten Grabarten ist ein Wiedererwerb nicht möglich. | |

II. Verwaltungsgebühren: 50,00 EURO

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 150,00 EURO |
| b) Säрге über 1,20 m..... | 350,00 EURO |
| 2. für eine Urnenbestattung | 150,00 EURO |

IV. Sonstige Gebühren

Benutzung der Leichenhalle 100,00 EURO

V. Gebühren für Ausgrabungen:

- | | |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | - das fünffache der Gebühr von III.1 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Asche | - das zweifache der Gebühr von III.2 |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Friedhofsunterhaltungsgebühr für ein Jahr - je Grabbreite - 20,00 EURO

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft auf der Internetseite des Kirchenkreises Nordfriesland unter **www.kirchenkreis-nordfriesland.de** zur Einsichtnahme bereitgestellt und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.06.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.- Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit unten stehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Süderende, 17.12.2014

Der Kirchengemeinderat

gez. Dirk Jeß
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Inge Nissen
Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Kirchenkreis Nordfriesland

Breklum, 12.12.2014
Datum

gez. Roger Bodin
Unterschrift

(Kirchenkreissiegel)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 17.11.2014

2. Vom Kirchenkreis Nordfriesland kirchenaufsichtlich genehmigt am: 12.12.2014

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt
unter der Internetadresse www.kirchenkreis-nordfriesland.de

Hinweis auf Internetbereitstellung im „Inselboten“ am: 30.12.2014